

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

in Rainerstorf angeführt. Er zahlte um 1790 wie früher nach Altenhof folgenden Vogtdienst: 4 Mezen Hafer, 2 Hennen, 2 Käse, 20 Eier und 1 Schott gehecheltes Haar oder das entsprechende Geld.

Der Grundherrschaft Lands Haag aber hatte er 1790 (nach dem Lastenbüchlein) zu leisten:

1. Landesfürstliche Steuern:

a) beständige: Extrabeitrag 1 fl. 55 fr., Fleischgeld 36 fr., Viehausschlag 28 fr. 3 Pf.

b) unbeständige (veränderliche): Einfaches Weggeld (zur Herhaltung der Wege) 30 fr., Körnerereinbuße 3 fr. $3\frac{2}{6}$ Pf. und als außerordentliche (Extradinari) Steuer dieses Jahres 34 fr. Kriegsdarlehen.

2. Herrschaftliche Gaben:

a) in Geld: 32 fr., darunter 2 Pf. Königssteuer für sich und 12 fr. für 2 Neuleuparteien.

b) in Naturalien: 3 Mezen 2 Viertel Korn und 5 Mezen 2 Viertel Hafer.

Somit zahlte er im ganzen nach Lands Haag rund $4\frac{1}{2}$ fl. in Geld und 9 Mezen Getreide. In den folgenden Jahren kamen besonders neue Kriegslasten dazu, die sogenannte Vorspannkontribution, zuerst im Jahre 1 fl. 50 fr., 1799 schon 4 fl. 56 fr., dann wieder etwas weniger. 1807 kam dafür noch eine Extraordinarsteuer dazu (2 fl. 26 fr.) und eine ständische Extraanlag (17 fr. 2 Pf.). Gezahlt wurden die Leistungen meist in 4 Terminen. Die Roboten sind in den Lastenbüchlein nicht ausgewiesen. Nach den napoleonischen Kriegen erfolgte eine Vereinfachung des SteuerSystems, was aber nicht als Verminderung der Staatslasten aufzufassen ist.

Die größte Umwälzung im ganzen Lasten- und Steuerwesen brachte das Jahr 1848. Man nennt sie gewöhnlich kurz die Grundentlastung. Es wurden nämlich Grund und Boden von Abgaben und Roboten an die Herrschaften befreit. Jedoch geschah das bei uns nicht so wie in Frankreich 1789, wo die Grundherren für ihre früheren Bezüge gar keine Entschädigung erhielten. Bei uns wurde ihnen der aus der Aufhebung von Zehent und Robot erwachsende Schaden wenigstens teilweise ersetzt. Dazu wurden ihre früheren Einnahmen, in Geld angeschlagen, als jährlicher Zins für ein Kapital aufgefaßt,

das ihnen die Untertanen schuldeten. Sie erhielten dafür zum Teil Wertpapiere, sogenannte Grundentlastungsoptionen mit Coupons, die innerhalb 50 Jahren verzinst und zurückgezahlt (amortisiert) wurden. Die Verzinsung und Einlösung dieser Schuldscheine übernahmen zu gleichen Teilen Staat, Land und die einzelnen Untertanen. Diese hatten also nur ein Drittel des Schuldkapitals unmittelbar in Geld abzutragen, für die übrigen zwei Drittel mußten sie in den Staats- und Landessteuern beitragen. Auch dafür möge wieder ein Beispiel angeführt werden, das Haus Nr. 4 in Mennerstorf (Kriegner). Sein Einkommen der bisherigen Leistungen lautete: Nach Lands Haag: 12 fr. in Geld, 3 Mezen Korn (à 1 fl. 16 fr.), $4\frac{3}{16}$ Mezen Hafer (à 37 fr.), im ganzen in Geld 6 fl. 35 fr. Ein Drittel davon beträgt 2 fl. $11\frac{2}{3}$ fr., das ihn treffende Entschädigungskapital 43 fl. 58 fr.

Nach Altenhof: 1 fl. 12 ir. Robotgeld, 33 fr. Landsteuer, 9 fr. Käse- und Hahngeld, 12 fr. Haargeld, $3\frac{3}{16}$ Mezen Vogthafer (Futterhafer genannt) à 37 fr. und 20 Eier à $\frac{2}{4}$ fr., im ganzen 4 fl. 29 fr. Ein Drittel davon beträgt 1 fl. 29 fr., das dafür treffende Entschädigungskapital 29 fl. 58 fr. — Die Leistung nach Marsbach war unbedeutend. Somit betrug die gesamte Rückzahlungssumme rund 75 fl. Er konnte sie sofort erlegen oder auch Jahr für Jahr die Zinsen und den Rückzahlungsteil begleichen. Die meisten Untertanen zahlten ihren Anteil sofort, die Quittungen sind auch noch vielfach in den Häusern vorhanden.

Natürlich erscheinen die grund- und vogtherrschaftlichen Lasten, weil 1848 abgeschafft, nicht mehr in den um 1870 fertig gestellten neuen Grundbüchern bei den Bezirksgerichten auf; wohl aber die Sammlungen für Pfarrer und Mesner-Schulmeister, weil sie auf Privatverträgen fußen. Die meisten jener Bauern, bei denen der Pfarrer auf Grund des Stiftbriefes des Vikariates (Pfarrei) sammeln gehen konnte, — alte Pfarre und Wulln — leisteten ihm auch nach 1848: je $\frac{1}{4}$ Korn, $\frac{1}{4}$ Hafer, 6 Eier und 1 Reisl Haar, einige entrichteten ihn ganz oder teilweise dem Mesner-Schulmeister, der übrigens von allen auch 10 Rütgarben erhielt. Kleinere Gutsbesitzer wie der Hofstätter in Bernerstorf hatten nur $\frac{1}{8}$ Korn und Hafer und 3 Eier und 1 Reisl Haar zu leisten. — Bei den Bürgerhäusern im Markte stehen